

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit – Automatenaufsteller

Einleitung

Am 11.12.2012 wurde das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wurde eine Änderung des § 33c GewO veranlasst.

Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten benötigen gem. § 33c GewO eine persönliche Erlaubnis der zuständigen Behörde. Neben der erforderlichen Zuverlässigkeit ist dafür künftig auch der Nachweis einer IHK-Unterrichtung und der Nachweis des Verfügens über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution erforderlich. Der Antragsteller muss damit über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz verfügen. Die Verpflichtung für den IHK-Unterrichtungsnachweis gilt für alle in § 10a Abs. 2 Spielverordnung-Entwurf (SpielV-E) genannten Personen. § 33 c Abs. 3 GewO möchte sicherstellen, dass Geldspielgeräte nur an den für die Einhaltung des Spieler- und Jugendschutzes geeigneten Aufstellorten platziert werden.

Die Bundesregierung hielt diese gesetzliche Regelung für notwendig, da Handlungsbedarf bei der Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes bei der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bestand.

Adressatenkreis

Gem. § 33c Abs. 1 GewO bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig Spielgeräte aufstellen will, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die Möglichkeiten eines Gewinnes bieten. Erlaubnispflichtig ist nicht schon das Aufstellen i. S. d. räumlichen Positionierung der Spielgeräte, sondern erst der beabsichtigte Betrieb der positionierten Spielgeräte. Erlaubnispflichtiger Aufsteller ist derjenige, welcher für das Gerät (oder die Geräte) das Unternehmerrisiko trägt. Der konkrete Adressatenkreis, welcher sich dem Unterrichtsverfahren unterziehen muss, wird in der Spiel-Verordnung (SpielV-E) definiert.

Gemäß § 10a Abs. 2 SpielV-E haben sich dem Unterrichtsverfahren zu unterziehen:

1. Personen, die das Gewerbe nach § 33c Abs. 1 Satz 1 der GewO als Selbständige ausüben wollen, oder, sofern es sich bei diesen um eine juristische Person handelt, ihr

Ihr Ansprechpartner:
Jochen Sander

Telefon:
0521 554-225

Fax:
0521 554-119

Stand: 09/2013

Gesamt: 3 Seiten

HINWEIS:

Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

gesetzlicher Vertreter, soweit er mit der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit direkt befasst ist,

2. die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen,
3. die nach § 33c Abs. 3 Satz 4 der GewO mit der Aufstellung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beschäftigten Personen.

Mit der in Nr. 3 getroffenen Regelung soll erreicht werden, dass die Aufsteller mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Angestellte betrauen, die ihrerseits über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in den Fällen, in denen der Gewerbetreibende nicht selbst vor Ort tätig wird, seine Beschäftigten über die notwendigen Kenntnisse der einzuhaltenden Rechtsvorschriften verfügen.

Zweck der Unterrichtung

Zweck der Unterrichtung ist es, die Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht (§ 10a Abs. 1 SpielV-E).

Zuständige Behörde

Die zuständigen Behörden für die Unterrichtung sind die Industrie- und Handelskammern.

Die Unterrichtung über den Spieler- und Jugendschutz umfasst insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Gewerbeordnung und Spielverordnung
2. Spielhallenrecht der Länder
3. Jugendschutzrecht.

Sie erfolgt mündlich und hat einen Umfang von 6 Unterrichtsstunden á 45 Minuten. Nach erfolgreicher Unterrichtung erhalten die Teilnehmer eine von der Industrie- und Handelskammer ausgestellte Bescheinigung mit den Inhalten der Unterrichtung, welche sie den Ordnungsbehörden vorlegen müssen.

Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der Unterrichtung anerkannt:

1. für das Aufstellergewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 6 oder 53 des Berufsbildungsgesetzes erworben wurden,

2. für das Aufstellergewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen der Industrie- und Handelskammern nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes erworben wurden.

Ab wann gelten die neuen Vorschriften?

Die Änderungen des § 33c GewO sind zum 01.09.2013 in Kraft getreten, d. h. Aufsteller welche ab diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erlaubnis gem. § 33c GewO stellen, müssen, genauso wie ab diesem Zeitpunkt eingestellte Beschäftigte des Aufstellers, an dem Unterrichtsverfahren teilnehmen. Unternehmen die schon vorher die Genehmigung zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hatten, müssen sich nicht der Unterrichtung unterziehen, haben damit also Bestandschutz.